

Expertise

zu dem Beschluss der Richterin Ü am Amtsgericht BS – Familiengericht –
Az.:/01 vom 30.01.2002

In der Familiensache

betreffend das elterliche Sorgerecht für die Kinder

der Eltern

Beteiligte:

1. Verfahrensvertreter der Mutter am Amtsgericht:
Rechtsanwalt ...
2. Sozialarbeiterin W
Stadt Braunschweig - Jugendamt –,

hat die Richterin Ü am Amtsgericht Braunschweig – Familiengericht – am 30.01.2002
beschlossen:

„Der Antrag des Kindesvaters auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge für
die Kinder ... wird zurückgewiesen.“

Aus der Sicht des Vaters ist dieser Beschluss mit der Beschwerde am Oberlandesgericht
Braunschweig durch den Familiensenat aufzuheben und von Amts wegen zu ersetzen durch:

**1. Die Eltern – Vater und Mutter - haben – in gleichberechtigter Weise - die Pflicht
und das Recht für ihre gemeinsamen Kinder ... zu sorgen.**

Zum Wohl der Kinder gehört der – familienfähige - Umgang mit beiden Elternteilen.
(§ 1626 BGB)

2. Die Kinder haben das Recht auf - familienfähigen – Umgang mit jedem Elternteil;
jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis zum jeweils anderen
Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. (§ 1684 BGB)

Die Sicht des Vaters ist nicht nur aus entwicklungspsychologischer Sicht verständlich, stimmt
sie doch auch mit unserer demokratischen Verfassung und internationalem Menschenrecht
überein und entspricht diese ebenfalls der Sicht des Gesetzgebers, die mit der vg. Fassung des
KindRG vom 01.07.1998 einen Paradigmenwechsel erfahren hat.

Zu diesem menschlichen wie rechtlichen Selbstverständnis bedarf es an sich keiner weiteren
Begründung.

Es sei nur bemerkt, dass bezüglich der früher praktizierten Sorgerechtsdiskriminierung und
Umgangsausgrenzung des („nichtehelichen“) Vaters die Bundesrepublik Deutschland durch

Hans-Helmut Meyer ~ Coach ~ Schmedenstedt Westring 13 31226 Peine
~ Landwirt ~ Betriebswirt ~ Ausbilder ~ Naturforscher ~ Personal Coach ~ Psychol. Berater ~
den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in mehreren Fällen zu Schadensersatz –
auch bezüglich der Schädigung aus psychologischer Sicht - verpflichtet wurde.

Zwar hatte der Vater in dem Scheidungsverfahren (Az. 245 F 126/97), nach zunächst gegenteiligen Anträgen, in der Verhandlung am 06.01.1998 der Übertragung des alleinigen elterlichen Sorgerechts auf die Kindesmutter zugestimmt.

Diese aus damaliger Sicht nicht abwendbare Entscheidung hat sich jedoch, nach den jetzigen Erkenntnissen und Erfahrungen des Vater, die sich auch in der wissenschaftlichen Familienforschung und der geänderten Gesetzgebung widerspiegeln, nicht bewährt.

Seine damalige Zustimmung zu der Übertragung des alleinigen Sorgerechts a.F. auf die Mutter, darf jetzt dem Vater und den Kindern nicht zum Nachteil und Schaden gereichen.

Wenn nun die Richterin am Amtsgericht Braunschweig den Antrag des Vaters auf Wiederherstellung seines Sorgerechts (irreführend) als Abänderungsantrag nach § 1696 BGB wertet und diesen zurückweist, so kann die damit geöffnete Hintertür erkannt werden, mit der sie die von Amts wegen überfällige Wiederherstellung des Sorgerechts beider Eltern zu umgehen versucht, in dem sie behauptet, dass diese Abänderung nur aus triftigen, das Wohl der Kinder nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist und das hier nicht der Fall wäre.

Diese Behauptung ist jedoch unbegründet und kann unter Berücksichtigung aller das Wohl der Kinder betreffenden Gesichtspunkte nicht begründet werden, denn es gab keine stichhaltigen Gründe zur Entziehung des väterlichen Sorgerechts und es kann auch nicht dem Wohl der Kinder entsprechen, den Vater von der elterlichen Sorge auszuschließen.

Die Essenz des KindRG lautet:

- jedes Kind braucht für eine gesunde Entwicklung Mutter und Vater,
- jedes Kind hat das Recht auf eine positive Beziehung zu beiden Elternteilen,
- die Aufgabe der Organe der Rechtspflege besteht darin, dem Kind beide Elternteile zu erhalten > "Eltern bleiben Eltern" <, was als „zielorientierter Prozeß“ zu sehen ist.

Zu den "**Anforderungen an die juristische und sozialpflegerische Intervention**" beziehe ich mich auf Franz Weisbrodt, Neustadt a. d. Weinstraße. Er ist Richter am Pfälzischen OLG Zweibrücken und Mitglied des Familiensenats: (Bezug: DAVorm. 08/2000, S. 617 - 630)

"Die Bindungsbeziehung des Kindes ist Handlungsmaxime nach der Kindschaftsrechtsreform"

"Der Wechsel von der juristischen zur sozialpflegerischen Intervention hat zwar schon mit dem KJHG (Sozialgesetzbuch - SGB VIII vom 15.03.1996) begonnen, ohne dass behauptet werden kann, er sei zum durchgängigen Arbeitsprinzip der Familiengerichte und der Jugendämter geworden. Seit das Kindschaftsreformgesetz (vom 13.12.1997) dem Prinzip der horizontalen, weil gleichberechtigten Arbeitsteiligkeit beider Scheidungsbegleiter einen zusätzlichen Schwerpunkt gegeben hat (vergl. §§ 17, 18 u. 50 SGB VIII sowie §§ 49, 49a, 52, 52a FGG), muß das Verfahren aber (zwingend) darauf eingestellt werden. ...

Zweck des Verfahrens ist somit die Aufrechterhaltung beider Elternbeziehungen.

Dazu soll den Eltern auch durch die Verfahrensgestaltung die Bereitschaft und die Befähigung vermittelt werden. ...

Die Behauptung der Richterin, „*der Gesetzgeber hat keinesfalls eine Priorität zugunsten der gemeinsamen elterlichen Sorge geschaffen*“, ist nach meiner Auffassung ist schlichtweg irreführend, gesetzes- und verfassungswidrig.

Eine „gemeinsame elterliche Sorge“ (a.F.) kann es aus funktionaler als auch aus gesetzlicher Sicht nicht geben, sondern **die (beiden) Eltern haben die Pflicht und das Recht für ihre gemeinsamen Kinder zu sorgen**, wie der Gesetzgeber treffend vorgibt.

Dabei differenziert der Gesetzgeber zwischen Vermögens- und Personensorge, wobei die Alltagsorge dem Elternteil, bei dem das Kind sich überwiegend aufhält (§ 1687 Abs. 1 Satz 2 ff. BGB) in gleicher Weise zusteht, wie dem umgangsberechtigten (§ 1687 a BGB) und ausschließlich bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, das gegenseitige Einverständnis der Eltern erforderlich, welches auch z.B. in den Fällen des Aufenthalts, des vermögensrechtlichen, schulischen, religiösen, erzieherischen oder gesundheitlichen Belangs durch eine spezielle gerichtliche Entscheidung herzustellen ist.

Derartige Entscheidungen stehen jedoch nicht an.

Die Kinder wohnen im gegenseitigen Einverständnis bei der Mutter, die vom Vater Unterhaltszahlungen erhält, sie gehen dort zur Schule.

Die nach Auffassung des Vaters auf die bisherige mütterliche Sorgerechtsdominanz zurückzuführenden Konflikte bezüglich des Umgangs und der Auskunft über die schulischen Belange etc., würden bei Wiederherstellung der väterlichen Sorgerechtsautorität und dessen Förderung des selbständigen verantwortungsbewussten Handelns der heute 15 und 12 Jahre alten Kinder, auch wie in jeder Elternbeziehung einverständlich an Sachentscheidungen zu regeln sein.

Es entspricht auch dem Wohl der Kinder, gerade in dieser Lebensentwicklungsphase, wenn diese mehr und intensiver am Leben des Vaters teilhaben, der als Dozent an einer Fachhochschule tätig ist und somit die natürliche Autorität des Vaters verspüren können.

Auch die zweite richterlich geöffnete Hintertür zur Umgehung der Abänderung der Sorgerechtsdiskriminierung kann für die Entscheidung nicht von Bedeutung und nicht stichhaltig sein.

Ich zitiere Seite 4, 2. Abs.: „Lag ein tiefgreifendes Zerwürfnis der Eltern mit Unfähigkeit, die Ebene der gemeinsamen Elternschaft vom Partnerkonflikt zu trennen vor und besteht diese Situation fort, so ändert die Neufassung von § 1671 BGB nichts an der Notwendigkeit, der Sorgerechtsübertragung auf einen Elternteil.“

Weder können die herbeigezogenen Vergleiche den speziellen Fall betreffen, noch hat die Richterin die „tiefgreifenden Zerwürfnisse“ entsprechend § 1697 a BGB i.V.m. § 12 FGG spezifiziert.

Auch hierbei muss sich die Richterin die Frage gefallen lassen, in wie weit die bisherige „Alleinsorgerechtsentscheidung“ zu dieser Situation Beihilfe leistet und in welcher Weise sie ihrer Verpflichtung zur Mediation entsprechend § 1631 BGB i.V.m. § 52, 52a FFG nachgekommen und für die Folgen dieser Rechtsverweigerung haftbar ist.

Tatsächlich scheidet nach Erkenntnissen von Sachverständigen eine harmonischere Familienbeziehung bisher überwiegend an der diskriminierenden Entscheidung alter Prägung,

der Mutter bei Trennung und Scheidung das alleinige Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder zu übertragen, woran die lediglich der alleinsorgeberechtigten Mutter gewährte Beistandschaft der Jugendämter gekoppelt war, was jegliche Verständigungsbereitschaft bei der Mutter verhindert und oftmals zu einem Ausschluss des Vaters aus dem Leben der Kinder pp. führte. Mit dem KindRVerbG vom 01.02.2002 ist zumindest bezüglich der Beistandschaft der Jugendämter eine Abänderung zu Gunsten der beiderseitigen Sorge erfolgt.

Die Verhinderung einer Änderung oder Annäherung der Elternbeziehung hat die Mutter nach Aussage des Vaters erneut eindrucksvoll in der Verhandlung vor der Richterin mit einem durch unberechtigte Vorhaltungen inszenierten Partnerkonflikt demonstriert.

Das bisherige juristische Zerrüttungsprinzip zwingt geradezu die Mutter zu einem derartigen Verhalten und zu Vorhaltungen und Verdächtigungen hinsichtlich des Kindeswohls, will sie die alten Privilegien des „Alleinerziehungsrechts“ für sich erhalten.

Ich zitiere Seite 4 Mitte des og. Beschlusses: „*In Anbetracht des Widerspruchs der Kindesmutter gegen die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge reichen die vorliegenden Tatsachen nicht aus, eine Abänderung der Sorgerechtsausübung vorzunehmen. In den tatsächlichen Verhältnissen auf Elternebene ist selbst nach der Auffassung des Kindesvaters keine Änderung bzw. Annäherung durch die Eltern eingetreten. Zwischen ihnen sind Gespräche nach wie vor nicht möglich, in der Verhandlung wurde das tiefgreifende Zerwürfnis der Eltern deutliche. Konstruktive Gespräche waren nicht möglich, die Äußerungen beider Teile liefen vielmehr binnen kurzer Zeit auf Beschimpfungen hinaus.*“

Wenn die Richterin aufgrund der vg. Situation dem Vater weiterhin mit undifferenzierten Behauptungen das elterliche Sorgerecht verweigert, so muss sie sich die Frage gefallen lassen, in welcher Weise sie selbst mit der Beibehaltung der fehlgeleiteten verfassungswidrigen „Alleinsorgerechtsentscheidung“ anstiftend zu den Elternkonflikten beiträgt.

Zum anderen stellt sich die Frage, ob die Richterin die Absicht verfolgt, den Vater gleichfalls auch von seiner Pflicht zu entbinden, zum Beispiel durch Unterhaltszahlungen und persönliche und sachliche Zuwendungen zur elterlichen Sorge beizutragen, indem sie ihm das Recht zur elterlichen Sorge verweigert, um damit den Sorgerechtsstreit u.a. als juristische Geschäftsgrundlage aufrecht zu erhalten.

Wenn die Richterin behauptet, der Gesetzgeber hätte der verfassungsgemäßen Koppelung von Pflicht und Recht der elterlichen Sorge und Gleichwertigkeit beider Eltern, von Vater und Mutter, keine Priorität beigemessen, so hätte sie den Gesetzgeber auch für die Folgen haftbar zu machen, die sich aus einer derartigen verfassungsrechtlichen Diskriminierung ergeben würden, andernfalls ist sie selbst für die Folgen haftbar zu machen.

Die Haftungsfrage stellt sich der Richterin gleichfalls auch, wenn sie kausal zum Kindeswohl das subjektive Befinden des Vaters verkennt, wenn dieser sich in seiner väterlichen Autorität nicht anerkannt fühlt, mit Auswirkungen auf die berufliche Motivation und Erwerbstätigkeit.

Zur Sache beziehe ich mich auf eine Begründung zur Frage des immateriellen Schadens aus psychologischer Sicht, die zu einer diesbezüglichen Bejahung des Schadensersatzanspruchs durch den Europäischen Gerichtshof führte:

„Forschungsübergreifend wurde bei Vätern ohne Kontakt zu ihren Kindern häufig psychische und physische Destabilisierung, der Zusammenbruch des Selbstkonzepts, Identitätskrisen und vielfach psychosomatische Erkrankungen, eine erhöhte Unfallgefahr -, Suizid - und Tötungsrate erhoben. ...“

Die Leistungsfähigkeit kann bis zur Berufsunfähigkeit gemindert oder ins Extrem übersteigert werden (Workaholic) mit multiplen somatischen Auswirkungen. ...

Der Verlust der äußeren und inneren Vaterrolle kann zu einer irreparablen Zerstörung der Gesamtidentität führen, die eine tiefe Trauer nach sich zieht, von der sich der Vater nur schwer oder nie wieder erholt. ...

Intakte, lebendige Eltern-Kind-Beziehungen sind nur ein Faktor in der Betrachtung genereller Lebenszufriedenheit von Vätern und Müttern. Dieser Faktor wirkt jedoch in alle anderen Lebensbereiche hinein und beeinflusst die Qualität, die gesamte Gestaltung und den Verlauf des eigenen Lebens tiefgreifend." (Vergl. "Der Amtsvormund" 08/2000 S. 639 - 644)

In dieser Weise fühlt sich auch der Vater geschädigt, dem durch die diskriminierende Sorgerechtsverweigerung die väterliche Anerkennung und Achtung sowie die natürliche Autorität als Vater versagt wird.

Es ist zu erwarten dass sich das fehlgeleitete Beispiel der Mutter und des Gerichts auch auf die Kinder überträgt, die damit jegliche Achtung vor Recht und Gesetz zu verlieren drohen und der Sohn sich gleichfalls als möglicher späterer Vater geschädigt sehen muss.

Ihre subjektive Fehleinschätzung kann die Richterin auch nicht mit der Behauptung rechtfertigen, „den Kindern geht es nach ihren eigenen Bekunden bei der Mutter gut“.

Das ist auch die Hoffnung des Vaters, auch wenn diese Hoffnung sich ihm aufgrund der mütterlichen Verhaltensweisen nicht immer bestätigt.

Noch weniger kann die richterliche Verpflichtung zur Gewährleistung der Rechtssicherheit von der angeblichen Aussage der Kinder abhängig sei, „sie wünschen keine Veränderung der momentanen Situation“.

Dabei muss auch völlig bedeutungslos bleiben, ob eine derartige Aussage beeinflusst ist oder nicht, denn die „Kindesaussage“ kann nicht die Verpflichtung zur richterlichen Unabhängigkeit und Gesetzestreue ersetzen.

Die Wiederherstellung des väterlichen Sorgerechts kann auch nicht von der Frage der Hintertreibung des Umgangsrechts und damit der unberechtigten Ausübung des Sorgerechts durch die Mutter abhängig sein, obwohl dieses Frage gemäß § 1666 BGB durchaus mit Blick auf das mütterliche Sorgerecht von Bedeutung sein und zur Entziehung des mütterlichen Sorgerechts führen kann.

Das ist jedoch nicht Zweck des väterlichen Antrags.

Auch wenn der Vater nicht weiter zur Vermögenssorge vorgetragen hat, die ja lediglich ein Teil seines Sorgerechts ist, so widerspricht das nicht seinem Anspruch auf Sorgerechtssicherheit.

Und schon gar nicht können in einer derartigen Situation allein die Kontinuitätsinteressen der Kinder für eine Beibehaltung der bisherigen Sorgerechtsregelung sprechen, wenn hierdurch das Wohl der Kinder und die berechtigten Interessen des Vaters geschädigt werden.

Die (juristischen) Kindeswohlkriterien sind (nach Coester) :

I. **Rechtliche Aussagen zum Kindeswohl**

- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen.

- Die inneren Bindungen des Kindes.
- Die positiven Beziehungen zu beiden Eltern.
- Die Haltung der Eltern und des Kindes zur Gestaltung der nahehelichen Beziehungen.
- Der Kindeswille
 - a) als Ausdruck der Selbstbestimmung
 - b) als Ausdruck der Verbundenheit
 - c) als Ausdruck des persönlichen (emotionalen) Wohlempfindens.

II. **Maßstäbe der umgebenden Rechtsordnung**

- Die Erziehungsziele der Selbstentfaltung und Anpassung.
- Der Vorzug des partnerschaftlichen (kooperativen) Erziehungsstiles.
- Die Vermeidung jedweder Form von Gewalt in der Erziehung

Hinzu kommt die psychologische Arbeitsdefinition Kindeswohl.

Zitat: „Das Kindeswohl ist in dem Maße gegeben, in dem das Kind einen Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem es die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend stärker befähigen, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit den Rechtsnormen und der Realität sorgen zu können. ...

Kindheit ist in dem Maße glücklich, wie sie einen Menschen instand setzt (die Grundlagen bietet), als Erwachsener für sein eigenes Wohlergehen sorgen zu können.“

Darüber hinaus gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung und Fachliteratur, die näher bestimmt, eingrenzt und am Einzelfall-Beispiel ausführt.

Die vg. Kriterien besser zu erfüllen ist durchaus als berechtigtes Interesse des Vaters zu erkennen und spricht für die Umsetzung der Wiederherstellung des beiderseitigen elterlichen Sorgerechts.

Im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen versichere ich die Richtigkeit der vg. Angaben.